



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 23. Januar 2017

Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 16. Januar 2017 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und Gesetzesredaktorin Milena Bächler die Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 491 vom 5. Juli 2016 beziehungsweise den dazugehörigen Bericht verwiesen. Das Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme

2.1 Stimmregister

Die Kommission diskutierte in ihrer Sitzung über das Stimmregister gemäss Art. 8 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte (EG BPR). Eine Minderheit ist der Ansicht, dass das Stimmregister den an den Wahlen teilnehmenden Parteien unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden soll, damit das Stimmregister für die Wahlkampagne verwendet werden darf. Ein entsprechender Antrag wurde abgelehnt.

Die Kommissionsmehrheit vertritt die Auffassung, dass das Stimmregister gemäss Art. 8 Abs. 4 EG BPR bei den Gemeindekanzleien bereits zur Einsichtnahme aufliege. Ebenfalls kann die Einwohnerkontrolle bereits heute den Parteien auf Gesuch hin Daten bekannt geben (Art. 14 kDSG). Die Mehrheit der Kommission ist deshalb der Ansicht, dass es folglich nicht nötig ist, die Stimmregister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, da dies auch wieder mit einem Mehraufwand verbunden ist.

2.2 Berechnung des absoluten Mehrs

Im Weiteren setzte sich die Kommission mit der Berechnung des absoluten Mehrs auseinander. Eine Minderheit der Kommission stellt sich auf den Standpunkt, dass das absolute Mehr wie bis anhin berechnet werden soll. Namentlich sollen auch weiterhin die leeren Zettel dazu gezählt werden. Die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs sei Folge eines politischen Pro-

zesses. Ganz allgemein gehöre diese Berechnungsgrundlage zur politischen Tradition im Kanton Nidwalden. Ein entsprechender Antrag wurde abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission befürwortet die neue Berechnung des absoluten Mehrs. Ein zweiter Wahlgang mache nur Sinn, wenn man dafür Zeit habe. Dies habe man mit dem neuen Zeitplan nicht mehr. Die Rahmenbedingungen hätten sich sowieso geändert. Ebenfalls sollen solche Stimmen zählen, die auch wirklich abgegeben worden sind.

2.3 Zusammenfassung

Die Vorlage gab nebst den ob genannten Punkten zu keiner grossen Diskussion Anlass. Den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen vermag sich auch die Kommission SJS anzuschliessen. Die Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden wird daher von der Kommission SJS unterstützt.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig (11:0), auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

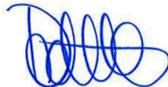
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Desirée Inderkum